

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung****A. Zielsetzung**

Sicherung des Konzessionsabgabeaufkommens zugunsten der Kommunen auch im wettbewerblichen Ordnungsrahmen bei Strom und Gas und wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Konzessionsabgaben im Verhältnis der verschiedenen Energieanbieter untereinander.

**B. Lösung**

Gleichstellung von Drittanbietern mit dem bisherigen Versorger unter konzessionsabgaberechtlichen Gesichtspunkten; Begrenzung der Einsparung von Konzessionsabgaben durch rechtliche Umgestaltung von Versorgungsverhältnissen und Einbeziehung von Weiterverteilern in die Konzessionsabgabe, die ihrerseits keine öffentlichen Wege mehr in Anspruch nehmen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte außerhalb der Kommunen. Bei den Kommunen sichert sie das Konzessionsabgabeaufkommen. Die konzessionsabgaberechtlichen Gleichstellung von Wettbewerbslieferungen kann bei einzelnen Kommunen zu einer begrenzten Ausweitung der Konzessionsabgaben führen. Hierdurch wird das Verbraucherpreisniveau insgesamt nicht verändert.

**2. Vollzugaufwand**

Die Änderungsverordnung löst keinen zusätzlichen Vollzugaufwand aus.

**E. Sonstige Kosten**

Entsprechend dem Ziel der Einnahmesicherung zugunsten der Kommunen bleibt die Belastung der Strom- und Gasverbraucher mit der Konzessionsabgabe erhalten. Als Folge der Verordnung entstehen in einzelnen Fällen zusätzliche Kosten für Unternehmen und Letztverbraucher, die nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Den Verbrauchern kommen die positiven Wirkungen des Wettbewerbs zwischen den Energieanbietern - wie von der Energierechtsreform initiiert - weiterhin zugute.

**Bundesrat**

**Drucksache 358/99**

**09.06.99**

**Wi - Fz - In - U**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (421) - 630 01 - Eu 44/99 (NA 1)

Bonn, den 9. Juni 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates

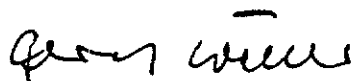
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung**  
**Vom**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I. S. 12, 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe § 2 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluß des Netznutzungsentgelts durchgeführt.“

4. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen

für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1 a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 gelten die Rechtsverordnungen auf Grund des bisherigen Energiewirtschaftsgesetzes fort, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind. Dies gilt auch für die Konzessionsabgabenverordnung. Diese soll besser an das neue Recht angepaßt werden, nachdem der Wettbewerb jetzt auch zunehmend Lieferungen an Tarifabnehmer erfaßt.

Entsprechend dem Ziel der Einnahmesicherung zugunsten der Kommunen bleibt die Belastung der Strom- und Gasverbraucher mit der Konzessionsabgabe erhalten. Als Folge der Verordnung entstehen in einzelnen Fällen zusätzliche Kosten für Unternehmen und Letztverbraucher, die nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Den Verbrauchern kommen die positiven Wirkungen des Wettbewerbs zwischen den Energieanbietern - wie von der Energierechtsreform initiiert - weiterhin zugute.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Vorbemerkung**

Die Auswirkungen der Energierechtsreform auf das Aufkommen der Gemeinden aus den Konzessionsabgaben für Strom und Gas waren eines der zentralen Themen der Energierechtsreform. Die Konzessionsabgaben sollten den Gemeinden erhalten bleiben, auch wenn sich der Anspruch künftig gegen mehrere Energieversorgungsunternehmen richtet. Darüber hinaus ist das volle Aufkommen durch eine Reihe von Einzelvorschriften gezielt abgesichert (Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 3 und 4, Artikel 4 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts).

Die jetzt zusätzlich vorgesehenen Änderungen der Konzessionsabgabenverordnung sollen klarstellend verhindern, daß die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben durch besondere Ausgestaltung der Lieferverhältnisse doch unterlaufen wird. Gleichzeitig tragen sie dazu bei, daß die Konzessionsabgaben den Wettbewerb der Energielieferanten untereinander nicht verzerren.

**Zu Nr. 1:**

Anpassung an die neue Paragraphenfolge des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts.

**Zu Nr. 2:**

Die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz ist inzwischen entfallen.

**Zu Nr. 3:**

Bei der Belieferung eines Kunden durch mehrere Lieferanten stellt sich die Frage, ob der Grenzpreisvergleich unter Berücksichtigung des Gesamtstromverbrauchs oder getrennt für die Lieferungen jedes Lieferanten durchgeführt wird. Aus Vereinfachungsgründen sind die jeweiligen Lieferungen eines Lieferanten an eine Betriebsstätte oder Abnahmestelle maßgeblich. Abzustellen ist dabei auf den letztverbrauchenden Kunden und seine Betriebsstätte bzw. Abnahmestelle. Dies entspricht auch dem neuen § 2 Abs. 8. Danach bestimmt sich die Höhe der Konzessionsabgaben nach der Versorgungssituation beim Letztverbraucher. Durch die Regelung wird auch ein sonst ggf. notwendiger Informationsaustausch über die Preisstellung der miteinander konkurrierenden Stromlieferanten vermieden.

**Zu Nr. 4:**

§ 6 Abs. 1 EnWG fordert vom Netzbetreiber die Gleichbehandlung Dritter. Der neue § 2 Absatz 6 ist dem nachgebildet. Die Vorschrift sichert die Gleichbehandlung der Netznutzer auch im Konzessionsabgabenrecht und damit die Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgaben im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dritten Wettbewerbern. Entscheidend für die Höhe

der Konzessionsabgaben im Wettbewerb ist deshalb nicht mehr, ob die Energie im Rahmen eines Tarif- oder Sonderabnehmervertrags geliefert wird. Maßstab für die Höhe der Konzessionsabgaben ist in diesen Fällen allein, welche Konzessionsabgabe entsprechend dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag bei Belieferung durch den bisherigen Lieferanten anfallen würde.

Im Ergebnis sollen Wettbewerbslieferungen Dritter grundsätzlich mit derselben Konzessionsabgabe belastet werden können, wie sie auch beim bisherigen Lieferanten anfallen.

Entsprechend § 14 Abs. 3 EnWG läßt Satz 2 es zu, die anfallende Konzessionsabgabe dem Durchleitungsentgelt hinzuzurechnen. Dies mag für die Parteien des Durchleitungsvertrages häufig die einfachste Form der Abwicklung der Konzessionsabgabebzahlungen sein. Für den Dritten kann es aber auch sinnvoll sein, dem Netzbetreiber nicht seine Absatzstruktur und Preise für die Zwecke der Konzessionabgabenabrechnung zu offenbaren. Wenn nach seiner Auffassung für seine Lieferungen nur geringere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, als sie in das Durchleitungsentgelt eingerechnet sind, kann er die entsprechenden Nachweise durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers führen. Dies dient seinem geschäftlichen Geheimhaltungsinteresse, soweit z.B. für seine Lieferungen der Grenzpreis unterschritten wird. Wird der Nachweis beigebracht, so ist das Durchleitungsentgelt, in das die höhere Konzessionsabgabe eingerechnet ist, entsprechend herabzusetzen.

Der neue § 2 Absatz 7 führt eine Grenze ein, bis zu der unabhängig von der Ausgestaltung des Liefervertrages als Tarifabnehmer- oder Sonderabnehmervertrag die Tarifabnehmer-Konzessionsabgabe anzuwenden ist. Das Konzessionsabgabebaufkommen soll im Wettbewerb auch nicht dadurch gemindert werden, daß der bisherige Versorger seine Verträge trotz der wettbewerbsneutralen Ausgestaltung der Konzessionsabgaben zwischen den Lieferunternehmen im Interesse seiner Kunden an niedrigeren Strompreisen in Sonderabnehmerverträge umwandelt.

Für das Konzessionsabgabenrecht gelten deshalb diese Lieferungen im Niederspannungsnetz grundsätzlich unabhängig von ihrer sonstigen rechtlichen Ausgestaltung als Lieferungen an Tarifkunden.



Im Niederspannungsnetz werden aber auch Lieferungen an Sondervertragskunden abgewickelt. Aus Elektrizitätswirtschaftlicher Sicht gleichartige Kunden können im Einzelfall technisch sowohl aus dem Niederspannungsnetz als auch aus dem Mittelspannungsnetz versorgt werden. Hierfür kann z.B. auch die gesamte Belastungssituation im jeweiligen Netzbereich eine Rolle spielen. Bei dieser Ausgangslage würde eine Abgrenzung nur nach der Spannungsebene zu einer Erhöhung des Konzessionsabgabevolumens führen. Dies ist nicht beabsichtigt. Deshalb ist zusätzlich eine Leistungs- und Mengengrenze vorgesehen, bei der in der Niederspannung in vielen Fällen von einem Übergang von der Tarifabnehmer- zu einer Sonderabnehmerversorgung ausgegangen werden kann. Diese Grenze ist nur anzuwenden, wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen wird. Dabei ist die vom Versorgungsunternehmen allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend, typischerweise also die Viertelstundenmessung. Versorgt ein netzbetreibendes EVU auch oberhalb der Leistungs- und Mengengrenze seine Kunden nach Tarifabnehmerbedingungen, bleibt es bei der Tarifabnehmer-Konzessionsabgabe. Dritte, die Kunden in diesem Gebiet beliefern, werden konzessionsabgabenrechtlich nach dem allgemeinen Grundsatz nach Absatz 6 dann auch mit der Tarifabnehmer-Konzessionsabgabe belastet.

Für die Abgrenzung ist der Verbrauch an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle maßgeblich. Bei Bündelung von Nachfrage für mehrere Betriebsstätten oder Abnahmestellen (z.B. Filialketten) ist deshalb der Verbrauch an der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle und nicht der Lieferumfang des gebündelten Vertrages maßgeblich.

Bei der Bestimmung dieser Verbrauchsgrenzen bleiben Lieferung an Tarifkunden im Rahmen des Wärmepumpen- und Schwachlasttarifs oder Lieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für lastschwache Zeiten unberücksichtigt. Auch für diese Lieferungen ist aber nach den allgemeinen Regeln Konzessionsabgabe zu zahlen.

Der Strom für Nachtstromspeicherheizungen soll auch künftig nicht mit der höheren Konzessionsabgabe für Tarifabnehmer belastet werden können.

Die Parteien des Konzessionsvertrages erhalten gleichzeitig das Recht, niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vertraglich zu vereinbaren. So können sie diese Regelung im Ergebnis flexibler an die bisher in den Unternehmen praktizierte Abgrenzung anpassen.

Für die Gasversorgung ist eine entsprechende Abgrenzung z.B. nach Druckstufen oder Verbrauchsmengen nicht möglich. Nach gegenwärtiger Praxis werden gleichartige Verbrauchsfälle der Heizgasversorgung sowohl nach Tarif- als auch nach Sonderabnehmerverträgen abgewickelt. Bestimmend ist hierfür vor allem die jeweilige Wettbewerbssituation zu den Konkurrenzenergien im Versorgungsgebiet. Gleichartige Verbrauchsfälle konzessionsabgabenrechtlich bundesweit gleich zu behandeln, würde deshalb die unterschiedlichen Positionen im Wettbewerb nicht berücksichtigen und gleichzeitig entweder zu einer Ausweitung oder Absenkung des Konzessionsabgabevolumens in der Gasversorgung führen. Beides ist nicht beabsichtigt. Deshalb muß es für die Gasversorgung bei dem allgemeinen Grundsatz nach Absatz 6 bleiben. Häufig ist in den Gaskonzessionsverträgen ohnehin vertraglich vereinbart, ob die Heizgasversorgung als Tarif- oder Sondervertragslieferung auszugestalten ist. Absatz 6 stellt sicher, daß diese Entscheidung auch für die Berechnung der Gaskonzessionsabgabe bei Gaslieferungen durch Dritte im Wege der Durchleitung gilt.

Der neue Absatz 8 konkretisiert den Grundsatz des § 1 Abs. 2. Danach sind Konzessionsabgaben Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. § 3 Abs. 1 Satz 2 ergänzt dies durch ein generelles Verbot von Konzessionsabgaben für Lieferungen an Verteilerunternehmen. Damit soll sichergestellt werden, daß für die Belieferung eines Letztverbrauchers - trotz u. U. mehrfach gestufter Lieferverhältnisse - nur einmal Konzessionsabgabe gezahlt wird und dadurch Wettbewerbsverzerrungen durch überzogene Belastungen einzelner Kunden oder Kundengruppen vermieden werden. Dieser Effekt würde insbesondere eintreten, wenn eine Gemeinde auch für Strom- und Gasmengen, die z. B. von einem Regionalversorger über im Gebiet dieser Gemeinde errichtete Leitungen an Letztverbraucher in einer benachbarten Gemeinde geliefert werden, Konzessionsabgaben verlangen könnte.

Eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet selbst liegt aber auch vor, wenn die Belieferung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet über ein Verteilerunternehmen im Gebiet der gleichen Gemeinde erfolgt. Dieser Gedanke liegt auch § 14 Abs. 3 EnWG zugrunde.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll jetzt durch § 2 Abs. 8 klargestellt werden, daß die Zahlung von Konzessionsabgaben auch vereinbart werden darf, wenn Zwischenhändler eingeschaltet sind, die ihrerseits - etwa zur Versorgung eines großen Mietshauses - gemeindliche Wege zur Leitungsverlegung nicht mehr in Anspruch nehmen müssen. Gleiches gilt für Beziehergemeinschaften. Andernfalls würde das Ziel unterlaufen, den Gemeinden für die Versorgung von Letztverbrauchern in ihrem Gebiet das Konzessionsabgabebefugnis zu sichern. Die vorgesehene Klarstellung soll die Einschaltung von Zwischenhändlern - etwa zur Erreichung von Preis- und Kostensenkungen durch Nachfragebündelung - nicht ausschließen. Sichergestellt werden soll lediglich, daß dadurch - entgegen der Zielsetzung des Gesetzes - die Konzessionsabgabe nicht umgangen werden kann und hierdurch gegenüber dem bisherigen Versorger ein erhöhter Wettbewerbsvorteil entsteht, der nicht in besonderen eigenen Leistungen des neuen Lieferanten begründet ist. Die neue Vorschrift entspricht auch der Zielrichtung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV. Es tritt keine Mehrfachbelastung mit Konzessionsabgaben ein.

Wie bei dritten Lieferanten kann auch der Weiterverteiler die Erleichterungen beim Nachweis niedrigerer Konzessionsabgaben nach Absatz 6 Satz 3 in Anspruch nehmen.

#### **Zu Nr. 5:**

Anpassung an die neue Paragraphenfolge des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

09.07.99

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

**E n t s c h l i e ß u n g**

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daÙ die Auswirkungen der Liberalisierung der Energiemärkte auf die Kommunen und die damit verbundenen Probleme bei der Sicherung der Konzessionsabgabe eine möglichst rasche Regelung zur Verhinderung von Mindereinnahmen bei den Kommunen erforderlich machen. Er unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Konzessionsabgabe in ihrem Volumen unange-tastet zu lassen.